

zur Sitzung am: 16.11.2010

(x) Gemeinderat

Beschlussorgan:

() Gemeindedirektor (x) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Gemeinsame Kassenführung
- Entwurf einer Vereinbarung über die Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten und Geldanlagen -

() Einmalige Kosten: () Keine Kosten
--

() Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
--

Haushaltsstelle:

() Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
--

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:
--

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt, die im Entwurf vorliegende Vereinbarung über die gemeinsame Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten / Geldanlagen mit der Samtgemeinde Grasleben abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Die Kasse der Samtgemeinde Grasleben fungiert als Einheitskasse und führt gemäß den gesetzlichen Vorgaben auch die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

Aus diesem Grund werden Liquiditätskredite / Geldanlagen von der Samtgemeinde bearbeitet. Die anfallenden Zinsen werden bereits, wie im anliegenden Entwurf beschrieben, auf die Gemeinden verteilt.

Das RPA des Landkreises Helmstedt hat bei der letzten Prüfung empfohlen, hierüber eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden abzuschließen.

Grasleben, 04.11.2010

(Bäsecke)

Vereinbarung

zwischen

der Samtgemeinde Grasleben, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und

der Gemeinde Querenhorst, vertreten durch den Gemeindedirektor und den Bürgermeister,

über die gemeinsame Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten und Geldanlagen

Die Samtgemeinde Grasleben führt gemäß § 72 Abs. 5 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) auch die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden. Die gemäß § 98 AGO eingerichtete Kasse wird als Einheitskasse geführt. Zur Vermeidung von unnötigen Zinsbelastungen für Liquiditätskredite oder zum Erreichen besserer Zinsen bei Geldanlagen ist eine gemeinsame Bewirtschaftung der Mittel aller Beteiligten anzustreben. Hierzu ist es nach § 72 Abs. 8 NGO erforderlich, zwischen allen Beteiligten eine Vereinbarung zu schließen.

§ 1

Grundsatz

1. Bedingt durch die Einheitskasse werden die von der Samtgemeindekasse benötigten Liquiditätskredite sowie die für einen absehbaren Zeitraum nicht benötigten überschüssigen Geldmittel (Geldanlagen) unabhängig von der Körperschaft angefordert bzw. angelegt. Das Prinzip der Einheitskasse wird dadurch gewahrt.
2. Der hierbei entstehende Zinsaufwand bzw. Zinsertrag wird auf der Grundlage von Ergebnisabschlüssen abgewickelt. Es erfolgt dann eine Verteilung der Zinsen auf die einzelnen Körperschaften.
3. Die Samtgemeinde Grasleben tritt gegenüber den Beteiligten nicht als Bank, Geld- oder Kreditinstitut auf. Ziel der Einheitskasse ist vielmehr, eine ressourcengerechte und schonende Mittelbewirtschaftung zu erzielen.

§ 2

Zinsverteilung

1. Sofern die Samtgemeindekasse Liquiditätskredite von Dritten in Anspruch nehmen muss, werden die dafür zu entrichtenden Zinsen auf die Körperschaften verteilt, deren Geldmittelbestände negativ sind. Verteilungsmaßstab ist das Verhältnis der negativen Geldmittelbestände zueinander.
2. Kann der negative Geldmittelbestand einer oder mehrerer Körperschaften durch die positiven Geldmittelbestände anderer Körperschaften ausgeglichen werden, so zahlen die Körperschaften mit negativem Geldmittelbestand den anderen Körperschaften einen Ausgleich. Dieser Ausgleich wird nach dem Basiszins gemäß § 247 Abs. 1 BGB berechnet und entsprechend dem Verhältnis der positiven Geldmittelbestände auf die entsprechenden Körperschaften verteilt.

3. Die für einen absehbaren Zeitraum nicht benötigten Geldmittelbestände werden durch die Samtgemeindekasse gemeinsam am Geld- bzw. Kapitalmarkt angelegt. Dabei hat die Sicherheit des Geldmittelbestandes Vorrang vor einer hohen Verzinsung. Die aus diesen Geldanlagen erhaltenen Zinsen werden entsprechend dem Anteil am Geldmittelbestand auf die Körperschaften verteilt.

§ 3

Ermittlung des Geldmittelbestandes

1. Für die Verteilung der Zinsen, die aufgrund eines Liquiditätskredits von Dritten entstehen, werden die Geldmittelbestände jeweils am Ende eines jeden Monats ermittelt. Aus den Geldmittelbeständen wird am Ende des Monats ein Durchschnitt (drei Werte, jeweils aus Anfang, Mitte und Ende des Zeitraums) gebildet. Dieser dient als Verteilungsmaßstab. Der sich bildende Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Liquiditätskredit und den ermittelten Geldmittelbeständen wird dem Bestand der Samtgemeinde zugeschrieben.
2. Bei der Zahlung eines Zinsausgleichs innerhalb des Kassenverbundes wird aus den Geldmittelbeständen zu Wochenbeginn und zum Wochenende ein Durchschnitt gebildet. Der negative Durchschnitt bildet die Grundlage für die Verzinsung. Der positive Durchschnitt dient als Verteilungsmaßstab.
3. Für die Verteilung von Zinsen aus Geldanlagen wird aus dem Geldmittelbestand zu Beginn eines Monats und aus dem zum Ende eines Monats ein Durchschnitt gebildet. Dieser Durchschnitt dient als Verteilungsmaßstab.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 11.12.2010 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.09. bei der Samtgemeinde Grasleben eingegangen sein. Die Kündigung wird dann mit Ablauf des darauf folgenden Haushaltjahres wirksam. Entsprechend den rechtlichen Grundlagen ist im Falle einer Kündigung eine neue Vereinbarung zwischen allen Beteiligten Körperschaften zu schließen. Solange keine neue Vereinbarung abgeschlossen wurde, finden die Regelungen dieser Vereinbarung weiterhin Anwendung.

Grasleben, 10.12.2010

Samtgemeinde Grasleben
Der Samtgemeindebürgermeister

(Bäsecke)

Gemeinde Grasleben

Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister

(Bäsecke)

(Nitschke)

Gemeinde Mariental

Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister

(Bäsecke)

(Bartsch)

Gemeinde Querenhorst

Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister

(Bäsecke)

(Beckmann)

Gemeinde Rennau

Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister

(Nitsche)

(Minkley)

